

RS UVS Oberösterreich 2001/05/02 VwSen-230776/8/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.05.2001

Rechtssatz

Ein sachlich ausgetragener Auffassungsunterschied über das Einschreiten (Bürger versus Polizeibeamte) erfüllt nicht den Tatbestand des § 81 Abs.1 SPG, wenn dieser objektiv zu keiner Verhaltensänderung von Menschen führt.

Schlagworte

Amtshandlung, Kritik, Störung, Öffentlichkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at